

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 39.

Mittwoch den 3. September

1834.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Den Unbekannten, welcher es für nöthig gefunden hat, mich im Namen der hiesigen Bürgerschaft in der Wagner'schen Schuldenfache durch sein Schreiben vom 26. d. M. an meine Pflicht zu erinnern, fordere ich hiemit auf, sich persönlich bei mir einzufinden. Ich bin bereit, ihm, wie jedem Bürger, meine Ansicht über die allerdings wichtige Angelegenheit, so weit sie mein Amt berührt, zu eröffnen.

Calw, 29. August 1834.

Oberamtsrichter
Finckh.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Schuldenliquidation.)
In der Ganttsache des Christoph Kappler von Salmbach, wird

Donnerstag den 2. Okt. d. J.
Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause daselbst die Schulden-Liquidation mit dem Vergleichs-Versuche vorgenommen werden, wozu die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses, beziehungsweise der Majorisirung, hierdurch vorgeladen werden.

Den 26. August 1834.

R. Oberamtsgericht.
Knapp.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Calw. (Auswanderung.) Gottlieb Ehner von Zavelstein wandert nach Wördlingen aus, und hat auf Jahresfrist Bürgschaft gestellt.

Den 28. August 1834.

R. Oberamt.

Calw. (Sportel-Urkunden.) Die Ortsvorsteher werden erinnert, unfehlbar binnen 8 Tagen die Sportel-Urkunden pro 1. Juni bis letzten August d. J. welche auch den R. Pfarrämtern zur Unterschrift vorzulegen sind, einzusenden.

Den 30. August 1834.

R. Oberamt.

Zufolge Vereinszollordnung vom 15. Dec. 1833. §. 144 — 46 (Reg. Bl. Nro. 53.) unterliegen alle diejenigen Gegenstände, von welchen beim Transport über die Grenze eine Eingangs-, Ausgangs-, oder Durchgangs-, Abgabe zu entrichten ist, der Legitimations-scheins-Controle, wenn sie vom Grenzbezirk (Landesstrecke 3 Stunden von der Grenze einwärts) in das Binnenland, (der vom Grenzbezirk umfangene größere Theil des Landes) oder endlich von einem Orte des Grenzbezirks, worina sämtliche Orte des Oberamts Neuenbürg ic. liegen, in den andern gebracht werden wollen.

Obgleich die obenerwähnte Zollordnung schon seit dem 1. April d. J. nach ihrem ganzen Umfange in Wirkung seyn sollte, so wurden seither doch viele Grenz-

bewohner, mit zollpflichtigen Gegenständen ohne die vorgeschriebenen Legitimations-Scheine getroffen.

Damit sich nun Niemand mehr mit Unwissenheit entschuldigen könne, so wird hiemit bekannt gemacht, daß von nun an Jedermann, der innerhalb des Grenzbezirks Gegenstände transportirt, die einer Zollabgabe unterworfen sind, ohne ihre Herkunft durch Legitimations-Scheine (welche von den Orts-Recisern, oder wo Zollstellen sich befinden, von diesen, unter Vorzeigung der Waare, unentgeltlich zu verlangen sind) nachweisen zu können, unanfechtlich gestraft werden wird. Ebenso derjenige, welcher sich erlaubt zollbare Gegenstände außer den im Legitimations-Schein bestimmten Wegen und Tagesstunden zu transportiren.

Die Tagesstunden, zu welchen der Transport abgabepflichtiger Gegenstände erlaubt ist, sind

in den Monaten Januar, Februar, October, November, December, die Zeit von 7 Uhr Morgens, bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens, bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr Morgens, bis 10 Uhr Abends.

Folgende Gegenstände, wenn sie unverpackt transportirt werden, unterliegen der Legitimations-Scheine-Controle nicht:

Bäume zum verpflanzen und Reben,
Bienenstöcke mit lebenden Bienen,
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssig als getrocknet,

Brantweinspülig,
Dünger,

Eyer,
Erden und Erze, (Tripel, Pfeisenerde, Glasur, Hafner-Erz,)

Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes,

Fische, (frische) und Krabbe,

Gras, Futterkräuter und Heu,
Gartengewächse (frische) mit Ausnahme der Eichorien, Wurzeln,

Geflügel und kleines Wildpret,
Gold und Silber gemünzt, in Barren und Bruch,

mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze,

Hausgeräthe und Effecten, (gebrauchte) getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug,

Holz, (alles) mit Ausnahme der feinen ausländi-

schon Tischlerhdler, als Mahagoni etc.
Vidualien, (gewöhnliche) zum Reisegebrauch,
Lohe, Lohfäulen und Rinden,
Milch, Butter, Schmalz,
Obst, (frisches)
Papierspähn und beschriebenes Papier,
Saamen, als Del, Klee, Wald, und andere dergleichen Samenarten,
Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr,
Abfälle beim Tuchschneeren, (Scheerwolle) von der Spinnerei (Stockwolle) und von der Weberei (Tuchtrümmern),
Steine, (alle) mit Ausnahme der Edelsteine,
Stroh, Spreu und Häckerling,
Torf und Braunkohlen,
Treber,
Sauthiere, als Affen etc.,
Muster, Abschnitte, (unverkäufliche)

Fleisch (frisches), Brod,
Getraide und Hülsenfrüchte, Mühlfabrikate, (mit Ausnahme ganzer Ladungen)

Wachholderbeere,
Kümmel,

Flachs, Hanf, Berg, rohes leinenes Garn,
Sailer-Waaren,

Lumpen,
Gemeine Holzwaar, Rechen, Schaufeln etc.

Gemeine Eßgeräthe, (Hafnergeschirr)
Holzkohlen,

Gebrannter Kalk und Gips.

Den Ortsvorstehern wird die Belehrung ihrer Gemeinden über die vorstehende Bekanntmachung bei eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht, und haben sie sich die der zu versammelnden Bürgerschaft gemachte Eröffnung in ihren Gemeinderaths-Protokollen beurkunden zu lassen.

Neuenbürg, den 22. Aug. 1844.
K. Oberamt.
Hörner.

(Verlassenes Handelsgut.) Den 27.

Juli dieses Jahrs Nachts ungefähr 2 Uhr kamen den Berg gegen Schömberg hin nahe bei Calmbach zwei Männer herunter, welche auf das Anständigwerden der dort postirten Grenz-Aufsicher auf eine Entfernung von etwa 50 Schritten einen andern Weg einzuschlagen suchten, aber auf die weitere Wahrnehmung, daß sie verfolgt wurden, ihre Waaren, bestehend in 3 Zuckerhüten, mit einem Zollgewicht von

27 Pfund wegwarfen und entflohen.

Der, oder die Eigenthümer dieser Waaren werden nun aufgefordert, binnen 6 Monaten ihre Ansprüche hier geltend zu machen, oder nach Verfluß dieser Zeit der Konfiskation dieser Waaren sich zu gewärtigen.

Neuenbürg, 25. August 1834.

R. Oberamt.
Hörner.

Neuenbürger Brodtaxe

vom 25. Aug. 1834.

4 Pfund Kernen Brod	12 fr.
1 Kreuzerwecken	6½ Loth.

Neuenbürger Fleischtaxe

vom 25. Aug. 1834.

Ochsenfleisch, das Pfund	6 fr.
Ruhfleisch — —	4 fr.
Rindfleisch — —	4 fr.
Kalbsteisch — —	4 fr.
Lammfleisch — —	5 fr.
Schweinefleisch — —	7 fr.
— — — — —	abgezogen
— — — — —	abgezogen
— — — — —	6 fr.

Forstamt Wildberg. (Floßsperr.) Wegen eines Wasserbauwesens bei Calw, können von jetzt an bis zum 6. Sept. d. J. auf der Nagold keine Flöße passieren, wovon die Flößerschaft in Kenntniß gesetzt wird.

Den 27. August 1834.

R. Forstamt.
Günzert.

Das R. Finanz-Ministerium hat auf eine Anfrage, betreffend die Accise von dem, in das Ausland gehenden Floßholz unterm 5. d. M. zu erkennen gegeben, daß die Bestimmung des Accise-Gesetzes, welche die Veraccisirung des Floßholzes am Orte der Abfahrt vorschreibt, und die Befreiung von der Floßholz-Accise von der Bezahlung des Ausgangs-Zolles abhängig macht, so lange nicht im Wege der Gesetzgebung eine Aenderung getroffen wird, allerdings in Anwendung zu bringen sei.

Hienach sei auch fernerhin die Ausnahme des Floßholzes am Ort der Abfahrt vorzunehmen, und in allen Fällen, wo ein Ausgangszoll nicht bezahlt wird, die Accise nach § 9 des Gesetzes zu 1 fr. vom Gulden um so mehr zu erheben, als der Holzhandel in das Ausland nicht nur durch die Aufhebung des früheren Ausgangszolles von 10 Procent sondern durch Aufhebung des Scheinzolles bedeutend erleichtert worden sei.

Von diesem hohen Erlaß wird den Holzhändlern die amtliche Eröffnung gemacht, und die Schuldheißerämter insbesondere aufgefordert, die betreffenden Personen davon in Kenntniß zu setzen.

Den 25. August 1834.

R. Kameralamt
Hirsau.
Unfried.

R. Kameralamt
Neuenbürg.
Klemm.

Hirsau. (Gebäude Verkauf auf den Abbruch.) Ein Stallgebäude, worauf auch ein Heuboden befindlich ist, in dem hiesigen Klosterhof wird auf den Abbruch verkauft.

Die Verkaufs-Verhandlung wird am

Dienstag den 9. September

Morgens 10 Uhr

in der Kameralamts-Kanzlei vorgenommen werden.

Holz und Ziegel sind von guter Beschaffenheit, und können wohl für ein zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden.

Die Schuldheißerämter werden aufgefordert, die Verkaufs-Verhandlung den Orts-Einwohnern bekannt zu machen.

Den 1. Sept. 1834.

R. Kameralamt.

Schon sind 2 Monate am Staatsjahr abgelaufen und nur einige Orte haben Staatssteuer geliefert, es ergeht daher an die Schuldheißerämter die dringende Aufforderung, daran zu seyn, daß ungesäumt die verfallenen Quoten bezahlt werden, denn ohne dieses ist die Amtspflege außer Stande, mit den Zahlungen an die Staatskasse einzuhalten, was doch streng verlangt wird.

Calw, 1. Sept. 1834.

Amtspfleger Hess.

Hirsau. (Wetterableiter.) Man ist gesonnen, auf ein hiesiges Kommungebäude einen Wetter-Ableiter errichten zu lassen, befähigte Schlosser können sich desfalls innerhalb 15 Tagen mit Unterzogenem (etwa gelegentlich) besprechen, damit dann das weitere geschehen kann.

Den 18. August 1834.

Schuldheißer Keppeler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der städtischen Behörden Calw's.

Calw. (Haus Verkauf.) Am Montag, den 8. September Nachmittags 1 Uhr, kommt der Hausheil des Wilhelm Fr. Pfau, Wannen Schmieds bei der Linde, wofür jetzt 900 fl. angeboten sind, noch

maß auf hiesigem Rathhause in den öffentlichen Aufstreich.

Calw, 1. Sept. 1834.

Stadttrath.
Stadtschultheiß H e ß.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Der Unterzeichnete macht einem verehrlichen Publikum die ergebenste Anzeige, daß nächsten Sonntag Nachmittag bei günstiger Witterung in seinem Garten, bei ungünstiger aber in dem Saale seines neu erbauten Hauses, Harmonie-Musik stattfinden wird, wozu er Jedermann aufs höflichste einladet. Auch findet er sich zu der weiteren Anzeige veranlaßt, daß seine Kegelhahn schon einige Tage fertig ist, und den Liebhabern zur Benutzung zu Diensten steht.

B. Thudium.

Calw. Bei Leineweber Deyle's Wittwe ist wieder täglich neu sauer Kraut zu haben.

Calw. Zwei zum Zug sehr brauchbare Pferde, gelbe frühe englische, auch rothe frühe Kartoffel, jedoch nicht unter 1 Sri. verkauft

v. H o r l a c h e r, Postverwalter.

Calw. Zu einer französischen Privat-Lectio'n werden noch einige Knaben von 9 bis 10 Jahren als Theilnehmer gesucht. Nähere Auskunft gibt

H ö l d e r bei H. D. Schüz.

Calw. Alt Fuhrmann J e h l e hat bis Martini sein Logis zu vermieten.

B e r n b a c h. (S ä n g a m m e.) Ein gesundes Mädchen von 25 Jahren wünscht als Sängamme so bald als möglich eintreten zu können. Wer eine solche annehmen will, wolle sich wenden an

G l a s e r K u l l, Gemeinderath.

W i l d b e r g. Unterzeichnete hat sich hier niedergelassen und gibt im Weißnähen, Kleidermachen, Stramin- und Spizennähen, wie auch im Sticken und Stricken Unterricht. Da sie schon vieles Zutrauen von Seiten hiesiger Einwohner besitzt; so hat sie sich entschlossen, auch Auswärtige unter sehr billigen Bedingungen in Kost, Logis und Lehre aufzunehmen.

Hiermit verbindet sie noch die weitere Anzeige, daß sie ächten französischen Estragon-Beuf, den Topf zu 24 Kr. oder das Pfund zu 32 Kr., in Kommission zu verkaufen hat. Um geneigten Zuspruch bittet

L o t t e S c h r e i b e r aus Stuttgart.

H i r s a u. Gutes Heu und Dehnd, circa 20

Zentner hat zu verkaufen

B ä c k e r S c h w e m m l e.

B u d e r h o f. Der Unterzeichnete gibt am Kirchweih-Sonntag den 14. Sept. d. J. ein Scheibenschießen, wozu die H. H. Schützen höflichst eingeladen werden. Die Gewinnste werden nach der Uebereinkunft der verehrlichen Schützengesellschaft festgesetzt werden.

A d l e r w i r t h S c h w e m m l e.

Preise

der Früchten, Viktualien etc. am 30. August 1834.

Kernen der Scheffel	13 fl. — kr.	12 fl. 9 kr.	11 fl. 30 kr.
Dinkel	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Haber	5 fl. 12 kr.	4 fl. 4 kr.	4 fl. — kr.
Roggen das Simri	1 fl. — kr.	— fl. 56 kr.	
Gerste	— fl. 56 kr.	— fl. 52 kr.	
Bohnen	2 fl. — kr.	1 fl. 52 kr.	
Wicken	— fl. — kr.	— fl. — kr.	
Linzen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	
Erbisen	1 fl. 20 kr.	1 fl. 12 kr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:	Kernen	39 Schfl.
	Dinkel	3 Schfl.
	Haber	— Schfl.
Am Markttage selbst wurden eingeführt:	Kernen	323 Schfl.
	Dinkel	85 Schfl.
	Haber	42 Schfl.
Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:	Kernen	148 Schfl.
	Dinkel	58 Schfl.
	Haber	17 Schfl.

Stadtträtlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	10 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen	8 1/2 Loth.
Ochsenfleisch das Pfund	6 fr.
Rindfleisch	5 fr.
Kuhfleisch	5 fr.
Kalbfleisch	4 fr.
Hammelfleisch	5 fr.
Schweinefleisch, unabgezogen	7 fr.
— — abgezogen	6 fr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund	20 fr.
— gezogene	18 fr.
Salze	15 fr.

Stadtschultheißenamt Calw. H e ß.

13234

